

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
BUNDESSCHIEDSKOMMISSION

Entscheidung

**In dem Parteiordnungsverfahren
6/2017/P**

auf Antrag

des SPD-[...], vertretend durch den Vorstand, dieser vertretend durch den [...]

- Antragsteller und Berufungsgegner -

gegen

1.

2.

- Antragsgegner und Berufungsführer -

Beigeladen:

1. SPD-[...], vertreten durch den Vorsitzenden [...]
2. SPD-[...], vertreten durch den [...]

hat die Bundesschiedskommission am 20. März 2018 in Berlin unter Mitwirkung von

Hannelore Kohl, Vorsitzende,

Werner Ballhausen, Stellvertretender Vorsitzender,

Prof. Dr. Roland Rixecker, Stellvertretender Vorsitzender,

beschlossen:

Die Berufung der Antragsgegner gegen die auf die mündliche Verhandlung vom 08. Juli 2017 ergangene Entscheidung der Landesschiedskommission des Landesverbandes der SPD [...], die den Antragsgegner am 10. November 2017 zugestellt worden ist, wird zurückgewiesen.

Es wird festgestellt, dass die Antragsgegner zu 1. Und 2. nicht mehr Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands sind.

Gründe:

I.

Die Antragsgegnerin zu 1. ist seit dem Jahre 1988 Mitglied der SPD. Sie war in den Jahren 1994 bis 1998 Ortsvereinsvorsitzende des Beigeladenen zu 1. Sie ist seit dem Jahre 1990 Mitglied der Ratsversammlung der Stadt [...] und gehörte der SPD-Fraktion, in den Jahren 1998 bis 2008 war sie deren Vorsitzende. Seit dem Jahr 2008 ist sie die Vorsitzende der Ratsversammlung und führt die Bezeichnung „Stadtpräsidentin“.

Der Antragsgegner zu 2. ist der Ehemann der Antragsgegnerin zu 1. Er ist seit 1990 Mitglied der SPD. Er war in den Jahren 2000 bis 2010 Vorsitzender des Beigeladenen zu 1. und ist seit 1998 Mitglied der Ratsversammlung der Stadt [...]. Er gehörte der SPD-Fraktion an, seit 2008 als deren Fraktionsvorsitzender.

Am 01. Februar 2016 erklärten die Antragsgegner ihren Austritt aus der SPD-Fraktion in der Ratsversammlung. In einem an den beigeladenen Ortsverein gerichteten Schreiben teilten Sie zu den Gründen ihres Austrittes insbesondere mit, dass zu mehreren Mitgliedern der SPD-Rathausfraktion ihr Vertrauensverhältnis nachhaltig gestört und ihnen die Zusammenarbeit nicht mehr möglich sei. Als überzeugte Sozialdemokraten und Mitglieder der Ratsversammlung würden sie in ihrer neuen

Fraktion („Soziales [...]“) auch weiterhin eine an sozialdemokratischen Ideen und Werten orientierte Kommunalpolitik machen.

Mit Schriftsatz vom 18. Mai 2016 hat der Antragsteller bei der Schiedskommission des Kreisverbandes ein Parteiordnungsverfahren gegen die Antragsgegner eingeleitet. Mit den auf die mündliche Verhandlung vom 23. Juli 2016 ergangenen Entscheidungen (Az. 4/2016 u. 5/2016) erkannte die Schiedskommission des SPD-Kreisverbandes [...] auf Ausschluss der Antragsgegner zu 1. und 2. aus der SPD. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, dass die Antragsgegner mit ihrem Austritt aus der SPD-Fraktion und der Gründling einer eigenständigen Fraktion vorsätzlich gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei verstoßen hätten. Ferner sei dadurch auch ein schwerer Schaden für die Partei eingetreten, so dass der Parteiausschluss geboten sei. Die SPD in der Stadt könne seit dem Austritt der Antragsgegner und der Bildung einer eigenen Fraktion durch sie nicht mehr mit einer Stimme sprechen, sondern trete in der Ratsversammlung getrennt auf. Damit wüssten die Bürgerinnen und Bürger im Zweifel nicht, ob die SPD für die Position der SPD-Fraktion oder die Position der neu gegründeten Fraktion „Soziales [...]“ stehe. Die SPD in der Stadt sei damit nicht mehr in der Lage, die elementare Funktion einer Partei zu erfüllen, nämlich den politischen Willen zu bündeln und einheitlich vorzutragen. In der Öffentlichkeit entstehe der Eindruck einer völlig zerstrittenen Partei.

Gegen die Entscheidung der Kreisschiedskommission legten die Antragsgegner Berufungen bei der Landesschiedskommission der SPD [...] ein. Zur Begründung führten sie aus, dass sie nicht gegen die Grundsätze und Ordnung der Partei verstoßen hätten. Auch sei der SPD kein schwerer Schaden zugefügt worden, sondern wenn überhaupt nur der SPD-Fraktion in der Ratsversammlung. Im Übrigen sei der Parteiausschluss als „Höchststrafe“ unverhältnismäßig und es sei unverständlich, dass die SPD auf langjährige überzeugte Parteimitglieder wegen eines Fraktionssaustritts auf kommunaler Ebene verzichten wolle.

Die Landesschiedskommission verband der Sache nach die Verfahren der Antragsgegner zu 1. und 2. durch einen stillschweigenden Beschluss. Im Hinblick auf eine mögliche gütliche Einigung des Verfahrens wies der Vorsitzende der Landesschiedskommission in einem Schreiben daraufhin, dass ein Parteiausschluss

der Antragsgegner nur abgewendet werden könne, wenn diese entweder in die SPD-Fraktion zurückkehrten oder ihr Mandat niederlegten oder das Mandat in der Gemeindevertretung als fraktionslose Mitglieder weiterführen würden. Die Antragsgegner teilten mit, dass alle diese Alternativen für sie nicht infrage kämen. Mit der auf den 08. Juli 2017 datierten Entscheidung, die den Antragsgegnern am 10. November 2017 zugestellt wurde, hat die Landesschiedskommission die Berufung der Antragsgegner gegen die Entscheidung der Kreisschiedskommission zurückgewiesen. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, dass die Berufungen in der Sache keinen Erfolg hätten. Die erstinstanzliche Schiedskommission habe zu Recht auf Parteiausschluss erkannt. Es verstoße gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei, wenn Mitglieder der Partei in einem Wahlgremium die von der Partei gebildete Fraktion verließen und eine neue Fraktion gründeten. Dies gelte unabhängig von der Frage, wie sich diese Mitglieder im konkreten Fall gegenüber der Fraktion verhielten. Es komme nicht darauf an, ob und in welcher Form die neu gegründete Fraktion in ein tatsächliches Konkurrenzverhältnis zur SPD-Fraktion trete. Der Schaden für die Partei sei hier umso größer, als mit dem ehemaligen SPD-Fraktionsvorsitzenden und der derzeitigen Stadtpräsidentin besonders exponierte Funktionsträger der Kommunalpolitik in Konkurrenz zur SPD treten würden.

Gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission legten die Antragsgegner fristgerecht Berufung bei der Bundesschiedskommission ein. Zu ihrer Begründung führen sie im Wesentlichen Folgendes aus:

Es sei nicht nachvollziehbar, dass die Gründung ihrer neuen Fraktion „Soziales [...]“ nicht gegen § 6 des Organisationsstatuts verstoße, aber gleichwohl gegen die Grundsätze und Ordnung der Partei. Durch die Neugründung der Fraktion würden lediglich ihre individuellen Rechte in der Ratsversammlung gestärkt.

Zudem weisen Sie daraufhin, dass am 06. Mai 2018 in [...] und damit auch in [...] die Gemeindewahlen stattfanden und die aktuelle Wahlperiode am 31. Mai 2018 ende. Im Übrigen verweisen sie auf ihre Stellungnahme vor der Landesschiedskommission. Die Antragsgegner beantragen sinngemäß,

die Entscheidungen der Kreisschiedskommission des SPD-Kreisverbands [...] vom 23. Juli 2016 und der Landesschiedskommission der SPD [...] vom 08. Juli 2017 aufzuheben und das Verfahren einzustellen.

Der Antragsteller beantragt,

die Berufung der Antragsgegner zurückzuweisen.

Er trägt vor, dass die Antragsgegner gegen die Grundsätze und Ordnung der Partei verstoßen hätten. Es sei wegen der Presseberichterstattung über die innerparteilichen Querelen für die Partei Schaden entstanden. Im Übrigen habe die SPD-Rathausfraktion der Stadt ihre Mehrheit in der Ratsversammlung verloren, die nun eher die CDU stelle. Der Schaden erscheine umso größer, als es sich bei den Antragsgegnern um den ehemaligen Fraktionsvorsitzenden und die derzeitige Stadtpräsidentin handele, die durch die Neugründung der Fraktion „Soziales [...]“ in offene Konkurrenz zur SPD treten würden.

Die Beigeladenen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie haben im Verfahren vor der Bundesschiedskommission keine Anträge gestellt und sich auch nicht geäußert. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den gesamten Inhalt der Akten verwiesen.

II.

1. Die Bundesschiedskommission konnte entsprechend ihrer ständigen Praxis beruhend auf einem zu § 27 Abs. 2 Satz 2 der Schiedsordnung - SchiedsO - gefassten Grundsatzbeschluss - im schriftlichen Verfahren entscheiden. Der zu beurteilende Sachverhalt ist geklärt und die Beteiligten streiten hauptsächlich über dessen parteiordnungsrechtliche Wertung (vgl. u.a. BSK, Entsch. v. 23.08.2013 - 2/2013/P - u. v. 4. Mai 2016 - 10/2015/P -).

2. Die fristgerecht eingelegten und begründeten Berufungen (§ 26 Abs. 1 bis 3 i.V.m. § 25 Abs. 2 SchiedsO) der Antragsgegner sind unbegründet.

a. Die Berufung ist nicht wegen eines Verfahrensmangels begründet, obwohl die als in der mündlichen Verhandlung vom 08. Juli 2017 verkündet bezeichnete Entscheidung der Landesschiedskommission erst am 10. November 2017 und damit etwas länger als nach vier Monaten nach der Verhandlung zugestellt worden ist.

Nach § 13 Abs. 4 Satz 1 i.V. § 25 Abs. 4 Satz 1 SchiedsO ist die abschließende Entscheidung der Landesschiedskommission von dem oder der Vorsitzenden zu unterschreiben und den Beteiligten zuzustellen. Die Entscheidung muss mit Gründen versehen sein (§ 25 Abs. 5 SchiedsO). Die Zustellung soll nach § 13 Abs. 4 Satz 2 SchiedsO spätestens drei Wochen nach dem Ende der mündlichen Verhandlung erfolgen. Diese Normen wollen sicherstellen, dass nicht nur die Entscheidung selbst, sondern auch die schriftlichen Gründe im zeitlichen Zusammenhang mit der mündlichen Verhandlung niedergelegt und den Beteiligten zugestellt werden. Es soll gewährleistet werden, dass die in der Entscheidung mitgeteilten Gründe mit jenen übereinstimmen, die für die Entscheidung auf Grundlage der mündlichen Verhandlung maßgeblich waren. Es handelt sich bei § 13 Abs. 4 Satz 2 SchiedsO allerdings um eine Sollvorschrift, die ein derartiges Tun zwar für den Regelfall, nicht aber zwingend den ehrenamtlich tätigen und nicht ständig - sondern nur von Fall zu Fall – zusammentretenden Mitgliedern der Parteischiedsgerichte vorschreibt. Eine Nichtbeachtung des § 13 Abs. 4 Satz 2 SchiedsO stellt daher keinen absoluten Grund dar, aus dem die angegriffene Entscheidung aufzuheben wäre (vgl. zu § 117 Abs. 4 VwGO u.a. BVerwG, Beschl. v. 30.06.2015 - 3 B 47.14 -, NVwZ-R 2001, 798 = juris, Rn. 23). Ob für Entscheidungen der Schiedskommissionen der SPD als Parteischiedsgerichte eine äußerste zeitliche Grenze in Anlehnung an §§ 517, 548 ZPO mit Ablauf von fünf Monaten nach dem Ende der mündlichen Verhandlung gilt (vgl. so für die staatlichen Gerichte: Gemeinsamer Senat der Obersten Bundesgerichte, Beschl. v. 27.04.1993 - GmS-OGB 1/92 BVerwGE 92, 36 = NJW 1993, 2603; BVerwG, Beschl. v. 30.06.2015 - 3 B 47.14 -, a.a.O.; BGH, Urt. v. 19.05.2004 – XII ZR 270/02 -, juris Rn. 4; dies für das parteigerichtliche Verfahren der CDU bejahend: Bundesparteigericht der CDU, Entsch. v. 26.03.1996 - 1/95 -, Sammlung Parteischiedsgerichtsentscheidungen des PRuF; <https://docserv.uniduesseldorf.de/search/search-iudgment.xml>) und ob jenseits dieser Fünf-Monats-Frist eine Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist i.S. § 13 Abs. 5 SchiedsO, kann die Bundesschiedskommission hier offenlassen. Denn die Frist des §

13 Abs. 4 Satz 2 SchiedsO wurde hier „nur etwas mehr als vier Monate überschritten. Dass der durch die Schiedsordnung geforderte Zusammenhang zwischen Entscheidungsfindung und Zustellung der mit Gründen versehenen Entscheidung hier nicht mehr gewahrt wäre, haben die Antragsgegner - die eine Fristüberschreitung gar nicht gerügt haben - nicht dargelegt und dafür ist auch sonst nichts ersichtlich. In der mündlichen Verhandlung in der zweiten Instanz ist ausweislich des Protokolls niemand erschienen. Es bestehen schon von daher keine konkreten Anhaltspunkte, dass ein mündliches Beteiligtenvorbringen aus der Verhandlung in die die richterliche Überzeugung leitenden Gründe der Entscheidung nicht zutreffend eingegangen wäre.

b. Die Berufung hat auch in der Sache keinen Erfolg. Auch nach Auffassung der Bundesschiedskommission sind die Antragsgegner nach § 35 Abs. 3 i.V.m. § 35 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 4 des Organisationsstatuts - OrgStatut - aus der Partei auszuschließen, weil sie erheblich gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei verstoßen haben und dadurch schwerer Schaden für die Partei entstanden ist. Diese Maßnahme steht mit dem Parteiengesetz (§10 Abs. 4 PartG) in Einklang, das eine solche Maßnahme unter bestimmten Voraussetzungen, die die SPD in § 35 Abs. 3 in ihr Organisationsstatut übernommen hat, ausdrücklich zulässt.

aa. Das Organisationstatut trennt in § 35 Abs. 3 i.V.m. § 35 Abs. 1 OrgStatut zwischen verschiedenen „Tatbeständen“, die in einem Parteiordnungsverfahren zur Beendigung der Mitgliedschaft führen können. Grundsätze der Partei (§35 Abs. 1 Nr. 2 OrgStatut) sind die in aller Regel in ihren Programmen und Parteitagsbeschlüssen enthaltenen fundamentalen politischen, das Selbstverständnis der Partei bestimmenden Aussagen (BSK, Entsch. v. 02.04.2004 - 1/2004/P - und v. 04.05.2016 - 10/2015/P -). Es geht also um die programmatische Identität der Partei als Tendenzorganisation. (Morlok, ParteiG, 2. Aufl. 2013, § 10 Rn. 12). Der Begriff der „Ordnung (§35 Abs. 1 Nr. 2 OrgStatut) umfasst die Gesamtheit der Regeln, die das Verhalten der Mitglieder zur Erreichung der politischen Ziele der Partei wesentlich bestimmen (u.a. BSK, Entsch. v. 02.04.2004 - 1/2004/P -). Auch ungeschriebene Regeln für ein geordnetes Parteileben werden hierdurch umfasst. Hierzu zählen auch die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden innerparteilichen Solidaritätspflichten gegenüber der Partei (Morlok, ParteiG, 2. Aufl. 2013, § 10 Rn. 12).

Nach der ständigen Rechtsprechung der Bundesschiedskommission ist der Austritt aus einer Fraktion der SPD in einem - auch kommunalen - Parlament als schwerer Verstoß gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei zu werten; insbesondere dann, wenn sich der Betroffene einer bestehenden oder neu gebildeten politischen Gruppierung (Fraktion) anschließt und gleichzeitig in Anspruch nimmt, "die Politik der SPD zu vertreten". Denn ein solcher Schritt ist in aller Regel geeignet, in der Öffentlichkeit das Bild einer völlig zerstrittenen Partei zu begründen oder zu festigen (BSK, Entsch. v. 02.08.2016 - 2/2016/P -, Ls; vgl. u.a. Entsch. v. 08.04.2017 - 3/2016/P -, v. 08.08.2012 - 3/2012/P -, v. 06.07.2012 - 2/2012/P -, v. 22.09.2000 - 5/2000/P -, v. 19.03.1996 - 5/1995/P - jeweils m.w.N). Daran hält die Bundesschiedskommission fest.

Die Antragsgegner sind mit Schreiben vom 01. Februar 2016 aus der SPD Ratsfraktion [...] ausgetreten und haben sich unter den Namen „Soziales [...]“ zu einer neuen politischen Gruppierung zusammengeschlossen, die für sich in Anspruch nimmt, "die Politik der SPD zu vertreten". Dies wird insbesondere daraus deutlich, dass die Antragsteller angekündigt haben, als „überzeugte Sozialdemokraten“ in ihrer neuen Fraktion auch weiterhin eine an sozialdemokratischen Ideen und Werten orientierte Kommunalpolitik zu machen. Die Würdigung und Bewertung der vorinstanzlichen Schiedskommissionen, wonach das vorgenannte Handeln der Antragsgegner als vorsätzlicher Verstoß gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei zu werten sei, sind nicht zu beanstanden. Eine andere Bewertung rechtfertigt auch nicht die Rüge der Antragsgegner, dass es nicht nachvollziehbar sei, dass die Gründung ihrer neuen Fraktion „Soziales [...]“ nicht gegen § 6 OrgStatut, aber gleichwohl gegen die Grundsätze und Ordnung der Partei verstoßen solle. Die Antragsgegner verkennen hierbei die Systematik des Organisationsstatutes. § 6 Abs. 1 Buchstabe a) OrgStatut regelt i.V.m. § 20 Abs. 1 und 2 SchiedsO eine Austrittsfiktion. Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der SPD ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer konkurrierenden politischen Partei oder Wählervereinigung (vgl. dazu näher BSK, Entsch. v. 30.11.2017 - 2/2017/ -; zu Beendigungstatbeständen siehe näher BGH, Urt. v. 05.10.1978 - IIZR 177/76 -, BGHZ 73,275 = juris Rn. 18). In einer Fallkonstellation wie hier, in der die Austrittsfiktion nicht greift, kann im normalen Parteiordnungsverfahren gleichwohl unter Würdigung und Bewertung der Umstände des Einzelfalles angenommen werden,

dass ein Mitglied erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt i.S.d. § 35 Abs. 1, Abs. 3 OrgStatut und im Einzelfall ein Schaden entstanden ist.

bb. Nach den Umständen dieses Falls ist es auch nicht zu beanstanden, dass die erst- und zweitinstanzlichen Schiedskommissionen das Verhalten der Antragsgegner mit einem Ausschluss aus der Partei geahndet haben. Auf der Rechtsfolgenseite regelt § 35 Abs. 2 OrgStatut verschiedene Arten zulässiger Ordnungsmaßnahmen.

Zutreffend hat die erstinstanzliche Kreisschiedskommission ausgeführt, dass nach der o.g. Rechtsprechung der Bundesschiedskommission der Austritt aus einer Fraktion und die Begründung einer neuen Fraktion, die mit der parlamentarischen Arbeit in Konkurrenz zur SPD-Fraktion tritt, regelmäßig mit einem Parteiausschluss geahndet wird. Gleichwohl ist der Parteiausschluss nach der Rechtsprechung der Bundesschiedskommission nicht absolut zwingende Folge eines Fraktionsaustritts; vielmehr muss in jedem Einzelfall der Sachverhalt umfassend gewürdigt und abgewogen werden (vgl. u.a. BSK, Entsch. v. 25.01.1990 - 12/1989/P v. 24.04.1992 - 10/1991/P v. 12.01.1996 - 5/1995/P v. 22.09.2000 - 5/2000/P v. 06.07.2012 - 2/2012/P-m.w.N.). Der Ausschluss ist deswegen immer eine Abwägungsentscheidung (Morlok, ParteiG, 2. Aufl. 2013, § 10 Rn. 12). Ein völlig atypisch liegender Fall, der nicht mit einem Parteiausschluss geahndet werden dürfte, könnte beispielsweise vorliegen, wenn eine parlamentarische Gliederung der SPD - ohne dass ein übergeordnetes Organ der Partei einschritte mit den grundsätzlichen programmatischen Überzeugungen und Wertvorstellungen der SPD nicht übereinstimmende Ziele verfolgen würde, was allerdings in der Wirklichkeit schwer vorstellbar ist (vgl. dazu BSK, Entsch. v 06.07.2012 - 2/2012/P - m.w.N). Jegliche Anhaltspunkte, eine solche Situation überhaupt in Erwägung zu ziehen, fehlen hier.

Diesen Anforderungen an die Abwägung im Einzelfall wird die Entscheidung der ersten Instanz und in Folge dessen auch die daran anknüpfende Entscheidung der Landesschiedskommission gerecht.

Die erstinstanzliche Schiedskommission hat bei ihrer Abwägung durchaus zu Gunsten des Fortbestandes der Mitgliedschaft der Antragsgegner berücksichtigt, dass sie langjährige Mitglieder der SPD sind, verschiedene hervorgehobene Funktionen für die SPD wahrgenommen und dabei Verdienste erworben haben. Auch die

Bundesschiedskommission hat den Umstand berücksichtigt, dass die Antragsteller jeweils als Vorsitzende der SPD-Rathausfraktion in ihrer Stadt lokalpolitisch exponierte Funktionen wahrgenommen, sich für die SPD engagiert und dabei offenbar gemeinsam die „Ortspolitik“ geprägt haben. Die Antragsgegnerin zu 1. ist zudem Vorsitzende der Ratsversammlung („Stadtpräsidentin“); sie vertritt als solche die Gemeindevertretung repräsentativ und regelt die inneren Angelegenheiten wie die Festsetzung der Tagesordnung (vgl. § 34 Abs. 4 Gemeindeordnung). Gerade vor dem Hintergrund ihres langjährigen Engagements in lokalpolitischen Funktionen müsste von ihnen jedoch die Fähigkeit und Bereitschaft erwartet werden können, bei ihrer Entscheidung über das eigene Vorgehen in der Rathausfraktion die Gesamtinteressen der Partei in ihrer Stadt mit in die Abwägung einzubeziehen. Der Austritt aus der SPD-Fraktion und die Gründung der neuen Fraktion unter den Namen „Soziales [...]“ durch sie als lokalpolitisch exponierte Funktionsträger ist geeignet, die Spaltung der SPD-Fraktion und damit indirekt auch des SPD-Ortsvereins [...] nach außen zu dokumentieren, da in der Öffentlichkeit nicht immer genau zwischen der Arbeit des Ortsvereins und der Fraktion unterschieden wird. Es entsteht vielmehr das Bild einer nach innen und außen zerrissenen, in zwei Lager zerfallenden lokalen Partei.

In nicht zu beanstandender Weise fuhr die Entscheidung der ersten Instanz an, dass es zwischen den Antragsgegnern und anderen Teilen der SPD-Fraktion unterschiedliche Auffassungen zu einzelnen politischen Fragen und Differenzen zu der Frage, wie die Fraktion zu führen und die Fraktionsarbeit zu gestalten sei, gab. Letzter Auslöser für die Entscheidung der Antragsgegner, die SPD-Fraktion zu verlassen, sei offenbar die Ankündigung durch den stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden gewesen, dass eine Neuwahl des kompletten Fraktionsvorstands (politisch) notwendig sei und der Antragsgegner 2. nicht mehr mit einer Mehrheit für die Wiederwahl rechnen könne. Trotz dieses Konfliktes oblag es den Antragsgegnern gemeinsam mit den anderen Akteuren in der SPD-Fraktion und der Partei, ihre innerparteilichen Differenzen zu überwinden und einen gemeinsamen Weg zu finden. Innerparteiliche Demokratie (Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG) bedeutet Pluralität und nicht Konformität der Meinungen (vgl. BSK, Entsch. v. 12.10.2009 - 1/2009/P-). Sie beinhaltet die Chance der Minderheit, in Zukunft zur Mehrheit zu werden. Mit dem Fraktionsaustritt und der Gründung einer neuen Fraktion haben die Antragsgegner aber ein Mittel gewählt, das ihre Solidaritätspflichten gegenüber der Partei verletzt. Es ist mit der Ordnung der

Partei in der Regel unvereinbar, wenn die Parteimitglieder, die mit ihrer Meinung und ihrem Führungsverständnis in einer SPD-Fraktion nicht durchdringen konnten, alternativ eine neue Fraktion bilden, die mit der parlamentarischen Arbeit in Konkurrenz zur SPD-Fraktion tritt. Zu Recht fuhr die mit den lokalen Verhältnissen vertraute Kreisschiedskommission aus, dass es die Antragsgegner waren, die den Weg der gemeinsamen politischen Willensbildung verlassen haben, indem sie der SPD-Fraktion „den Rücken gekehrt“ und eine neue Fraktion gebildet haben, die in Anspruch nimmt, vor Ort ebenfalls die soziale Politik der SPD zu vertreten. Auch die „Brücke“, die die Landesschiedskommission insbesondere mit der Möglichkeit zum Erhalt der Mitgliedschaft gebaut hat, zumindest ihre Mandate in der Gemeindevertretung als fraktionslose Mitglieder weiterzuführen, haben die Antragsgegner nicht beschritten. Wegen der weiteren Einzelheiten der Abwägung und Würdigung des Sachverhalts in diesem Einzelfall wird auf die zutreffenden Ausführungen der erstinstanzlichen Entscheidung (EA S. 11 ff.) Bezug genommen.

Eine andere Würdigung und Bewertung ist auch nicht wegen der bloßen Mitteilung der Antragsgegner geboten, dass am 06. Mai 2018 in [...] die Gemeindewahlen stattfanden und die aktuelle Wahlperiode am 31. Mai 2018 ende. Die Antragsgegner knüpfen dabei offenbar an die Feststellung der erstinstanzlichen Schiedskommission an, dass sie gegenüber der Schiedskommission erklärt hätten, dass sie sich noch nicht entschieden haben, ob sie zur nächsten Kommunalwahl (mit ihrer neuen politischen Gruppierung „Soziales [...]“ antreten würden. Gegenstand der Entscheidungsfindung ist gemäß § 13 Abs. 1 SchiedsO zwar der Sachverhalt einschließlich seiner Fortentwicklung. Die Parteienschiedsgerichte sind aber nicht gehalten, mögliche künftige Entwicklungen prognostisch bei der Entscheidung über den Parteiausschluss einzubeziehen, die im Zeitpunkt der Entscheidung der Bundesschiedskommission (noch) nicht eingetreten sind. Im Übrigen haben die Antragsgegner im Verfahren vor der Bundesschiedskommission dieser gegenüber nicht substantiiert erklärt, dass sie mit ihrer neuen politischen Gruppierung („Soziales [...]“) zur Kommunalwahl am 06. Mai 2018 nicht antreten werden. Im Übrigen wäre selbst ein solcher Schritt nicht geeignet, das in der Öffentlichkeit im Jahr 2016 durch ihren Austritt aus der SPD-Fraktion und die Begründung einer neuen Fraktion entstandene Bild einer zerstrittenen lokalen Partei in [...] entfallen zu lassen. Es würde lediglich in der Zukunft nach dem denkbaren Ausscheiden der Antragsgegner aus der

Gemeindevertretung das Bild einer zerstrittenen lokalen Partei nicht weiter verfestigt; dies aber könnte lediglich im Rahmen eines Antrags auf Wiederaufnahme (§ 7 OrgStatut) berücksichtigt werden, sofern die Antragsteller einen solchen Antrag stellen würden.

Mit Zustellung dieser Entscheidung wird der Parteiausschluss endgültig wirksam.

Hannelore Kohl